



Merkblatt

Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald

Definition

Als Kleinbauten gelten dauerhafte und temporäre Gebäude sowie Fahrnisbauten, die eine Grundfläche von höchstens 50 Quadratmetern und eine Gesamthöhe von bis zu 5 Metern aufweisen (§ 18 V PBG). Kleinanlagen sind u.a. bescheidene Rastplätze, Linienobjekte wie Fusswege und Leitungsanlagen, Stützmauern sowie geringfügige Terrainveränderungen.

Kleinbauten und -anlagen sind rechtlich Teil des Waldareals und unterstehen dem Waldgesetz. Bei grösseren nichtforstlichen Bauten und Anlagen trifft dies nicht zu. Sie bewirken eine Zweckentfremdung von Waldboden und dürfen nur geknüpft an eine Rodungsbewilligung erstellt werden¹. Die Rodungsfläche gilt anschliessend nicht mehr als Wald.

Bewilligungspflicht

Wie für Bauten und Anlagen generell, ist auch für die Erstellung von Kleinbauten und -anlagen eine Baubewilligung notwendig. Dies gilt auch für Ausbauten, Umnutzungen sowie Abbruch mit anschliessendem Neubau.

Kleine Einrichtungen ohne Fremdmaterial, einzelne Wegweiser oder einfache Unterhaltsarbeiten unterliegen keiner Bewilligungspflicht (siehe Anhang 1).

Verfahren

Die Eingabe entsprechender Baugesuche erfolgt bei der jeweiligen Gemeinde. Liegen Kleinbauten und -anlagen jedoch vollständig im Wald, so ist das Amt für Wald und Wild (AFW) zuständig und die Eingabe der Unterlagen muss in diesem Fall beim AFW erfolgen. Die Unterlagen zu einem Baugesuch für eine Eingabe beim AFW finden sich in Anhang 2. Bei Eingabe bei der Gemeinde sind die entsprechenden Unterlagen mit einem gemeindlichen Baugesuchsformular einzureichen (bei Fragen bitte an jeweilige Gemeinde wenden).

Das Amt für Wald und Wild entscheidet anschliessend, ob ein einfaches oder ordentliches Verfahren durchzuführen ist (bei ordentlichem Verfahren: Amtsblattpublikation und öffentliche Auflage des Baugesuchs). Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 12 Abs. 2 PBG i.V.m. § 45 PBG). In jedem Fall zwingend notwendig ist das Einverständnis der Grundeigentümerschaft. Dieses ist bei der Eingabe von Baugesuchen nachzuweisen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, die über die Grundausrüstung hinausgehen, sowie dichtere Infrastrukturnetze für die Freizeitnutzung, sind grundsätzlich nur im Erholungswald bewilligungsfähig. Ausserhalb der Erholungswälder wird eine extensive Freizeitnutzung angestrebt. Eine wesentliche Bewilligungsvoraussetzung ist, dass Kleinbauten und -anlagen im Wald mit diesem als naturnahem Lebensraum verträglich sein müssen. Daraus folgt, dass die Hürden für eine Bewilligung ausserhalb von ausgewiesenen Erholungswäldern höher sind. Deshalb können dort Erholungsanlagen nur bei übergeordnetem öffentlichem Interesse sowie klarer Standortgebundenheit an den Wald bewilligt werden. Es wird grundsätzlich empfohlen, das AFW bei allfälligen Fragen frühzeitig zu kontaktieren (Telefon: 041 728 35 22, E-Mail: info.afw@zg.ch).

Amt für Wald und Wild, 31. Mai 2020

Anhang 1: Typische Beispiele der drei Verfahrenskategorien.

Anhang 2: Gesuchsunterlagen nach Verfahrenskategorie für eine Ausnahmbewilligung.

Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen

¹ Für das Verfahren und die Zuständigkeiten bei solchen Rodungsvorhaben siehe Merkblatt «Rodung von Wald»

Anhang 1: Typische Beispiele der drei Verfahrenskategorien

Keine Information	Baugesuch	
	Einfaches Verfahren	Ordentliches Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> • einfache Strassensanierung • Strassenwasserdurchlass • Einzelne Holzbank entlang Strasse (ohne Fundament) • Feuerstelle mit Lesesteinen • Holzbrunnen • temporäres Waldsofa ohne Dach und Fremdstoffe • temporäre kleine Bubenhütte ohne waldfremdes Material • einzelne Wegweiser, Tafeln • Holzbeige einfach ohne einbetonierte Stützen • temporärer, mobiler Hochsitz während Jagdzeiten • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung bestehende Leitung (ganz im Wald) • geringfügiger Strassenausbau • eingekiester Holzlagerplatz • Holzkästen, Rutschverbau, etc. • Bank mit Fundament • Feuerstelle betoniert • Tischgarnitur • temporäre Toilettenkabine (Toitoi) • permanentes Waldsofa • permanenter Hochsitz • Ansammlung von Tafeln, Lehrpfade etc. • Brennholzunterstand mit Fundament oder Fremdstoffen • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abbruch und Neubau Hütte • Ausbau oder Neubau Wege • Umnutzungen rechtmässig erstellter Objekte • Bachdurchlass • Abbruch und Neubau Reservoir • grössere Installationen wie Vita-Parcours, Leitungen, Kunstobjekte • Umschlagplätze • etc.

Anhang 2: Gesuchsunterlagen nach Verfahrenskategorie

Baugesuch	
Eingabe entweder elektronisch oder in Papierform (zweifache Ausfertigung) beim AFW	
Einfaches Verfahren	Ordentliches Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gesuchsschreiben bis zu zwei A4-Seiten (auch als E-Mail), bezeichnet mit Projekttitel, datiert: <ul style="list-style-type: none"> o Angabe des Grundstücks/Gemeindegebiets sowie der Koordinaten des Standorts; o Beschrieb von Aufbau und Materialisierung der Baute/Anlage inkl. Fundament; o Angabe des Zwecks der Baute/Anlage; o Angaben zu Baustart und -dauer; <input type="checkbox"/> Nachweis des Einverständnisses der Grundeigentümerschaft; <input type="checkbox"/> Situationsplan (A4 oder A3) bezeichnet mit Projekttitel, datiert, Angabe der Lage der geplanten Baute/Anlage; <input type="checkbox"/> Foto/Handskizze o.ä. mit grober Vermassung der Baute/Anlage zur Veranschaulichung. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gesuchsschreiben, bezeichnet mit Projekttitel, datiert, unterzeichnet durch Grundeigentümerschaft, Bauherrschaft und Planer: <ul style="list-style-type: none"> o Angabe des Grundstücks/Gemeindegebiets sowie der Koordinaten des Standorts; o Beschrieb von Aufbau und Materialisierung der Baute/Anlage inkl. Fundament; o Angabe des Zwecks der Baute/Anlage; o Nachweise zur Erfüllung geltender Sicherheitsnormen; o Beschrieb der Baustellenerschliessung und voraussichtlich angewandter Bauverfahren (v.a. verwendete Maschinen); o Angaben zu Baustart und -dauer; <input type="checkbox"/> Situationsplan (A4 oder A3, bei Verteilung auf grössere Fläche auch grösseres Format), bezeichnet mit Projekttitel, datiert, unterzeichnet durch Grundeigentümerschaft(en), Bauherrschaft und Planer: <ul style="list-style-type: none"> o Angabe der Lage und Fläche der geplanten Baute/Anlage; o Farbliche Differenzierung von Bauten/Anlagen in bestehend (schwarz), neu (rot) und abzubrechen (gelb) - wenn zutreffend; <input type="checkbox"/> Projektpläne (Format je nach Bedarf), bezeichnet mit Projekttitel, datiert, unterzeichnet durch Grundeigentümerschaft(en), Bauherrschaft und Planer: <ul style="list-style-type: none"> o Bei Bauten: Fassaden (vermasst) und allenfalls zum Verständnis notwendige Schnitte; o Bei Wegen/Strassen: Normalprofil, allenfalls weitere Querprofile; o Bei Leitungen: Grabenprofile, vermasst; o Bei Terrainveränderungen: zum Verständnis notwendige Schnitte, klare Bezeichnung des gewachsenen und des projektierten Terrainverlaufs; <input type="checkbox"/> Bei grossflächig verteilten Vorhaben (z.B. Vita-Parcours) sollte der Projektbescrieb ausführlicher werden (idealerweise in Form eines zusätzlichen technischen Berichts oder Projektbescriebs zum Bauvorhaben).

Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen

Planungs- und Baugesetz (PBG)

§ 6 Abs. 1 betr. Zuständigkeit DI/AFW

§ 12 Abs. 2 betr. Geltungsbereich baurechtlicher Verfahren (nach § 45 PBG) im Wald

§ 44 Abs. 1 betr. Baubewilligungspflicht mit Verweis auf § 6 Abs. 1 PBG

§ 44a Abs. 1-3 betr. Bauanzeigen

§ 45 Abs. 1-4 betr. Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren

§ 46 Abs. 1 betr. Durchführung/Koordination von Bewilligungsverfahren

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)

§ 9 betr. Definition von Bauten/Anlagen

§ 18 betr. Definition Kleinbauten

§ 45 betr. Unterlagen für Bauanzeigen

§ 46 und § 47 betr. Unterlagen für Baugesuche

§ 55 betr. Eingabe von Bauanzeigen/-gesuchen im Wald und Verfahrensvorschriften

EG Waldgesetz

§ 6 Abs. 1-3 betr. Bewilligungsvoraussetzungen und Vorschriften nach PBG für forstliche Bauten/Anlagen und nichtforstliche Kleinbauten/-anlagen im Wald

§ 29 Abs. 1 Bst. c i.V.m. der Delegationsverfügung (Kompetenz DI an AFW) betr. die Zuständigkeit des AFW